

Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Filterkaffeemaschinen

Kriterienkatalog 04005 28. August 2023

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 04
Elektrische Büro- und Haushaltsgeräte

Arbeitsgruppenleiter:

Mag. Dominik Schreiber
Wiener Umweltschutzgesellschaft
Muthgasse 62, 1190 Wien
Telefon: +43 1 4000 88998
E-Mail: dominik.schreiber@wien.gv.at
www.oekokauf.wien.at

Unter Mitwirkung von:

- Stadt Wien - Wien Digital
- Wiener Gesundheitsverbund
- Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement
- Stadt Wien - Zentraler Einkauf und Logistik
- Stadt Wien - Umweltschutz

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauchs (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Die Stadt Wien strebt die Wiederverwendung und Verwertung gebrauchter Produktkomponenten an.

Die beschafften Filterkaffeemaschinen müssen daher folgende Eigenschaften aufweisen:

- geringer Energieverbrauch
- hohe Lebensdauer
- Abfallvermeidung
- Verzicht auf antimikrobielle Beschichtungen
- Reparatursicherheit

2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

2.1. Energieverbrauch

Die Geräte müssen mit Thermoskannen ausgestattet sein, dürfen keine Warmhalteplatte besitzen und müssen sich nach dem Brühvorgang automatisch abschalten.

2.2. Lebensdauer

Die Thermoskanne soll zwecks höherer Lebensdauer und besserer Entsorgbarkeit kein Glas (ausgenommen bei Doppelfilterkaffeemaschinen) enthalten, sondern nur aus Metall oder

Kunststoff bestehen. Alle abnehmbaren Teile wie Kanne, Filterträger usw. müssen spülmaschinengeeignet sein.

2.3. Abfallvermeidung

Die Geräte müssen mit Permanentfilter ausgestattet sein.

2.4. Antimikrobielle Beschichtung

Die beschafften Geräte dürfen keine antimikrobiellen Beschichtungen (z. B. Silberbeschichtungen) aufweisen.

3. Verpflichtend beizubringende Nachweise

3.1. Datenblätter

Dem Angebot sind aktuelle Datenblätter beizulegen, die die Erfüllung der Mindestanforderungen belegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber*innen in geeigneter Form zu erbringen.

3.2. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Das komplette Verpackungsmaterial ist vom Installations- bzw. Lieferort kostenlos mitzunehmen.

3.3. Reparatursicherheit

Die Bieter*innen haben den Nachweis zu erbringen, dass die*der Hersteller*in die Reparatur der Geräte sowie die Ersatzteil- und Zubehörversorgung mindestens 4 Jahre lang garantiert.